



## Erlass einer Geschäftsordnung für den Ortsrat Ludweiler

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Ludweiler (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Ortsrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

### **Sachverhalt**

Gemäß § 74 Nr. 5 i. V. m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes gibt sich der Ortsrat eine Geschäftsordnung. Der Erlass oder die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Orsrates beschränkt.

Als Anlage ist die bisherige Geschäftsordnung des Orsrates Ludweiler in der Fassung vom 20.08.2019, geändert durch Beschluss am 26.10.2020, beigefügt.

### **Anlage/n**

- Geschäftsordnung Ortsrat Ludweiler (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**DES ORTSRATES DES GEMEINDEBEZIRKES**  
**LUDWEILER**

**in der Fassung vom 20.08.2019**  
**geändert durch Beschluss am 26.10.2020**

		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Einberufung und Tagesordnung</b>	<b>Ziffer 1 – 9</b> <b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>Ziffer</b> <b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Fraktionen</b>	<b>Ziffer 10</b> <b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Interessenwiderstreit</b>	<b>Ziffer</b> <b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Redeordnung</b>	<b>Ziffer 11 – 16</b> <b>3-4</b>
<b>VI.</b>	<b>Ordnungsbestimmungen</b>	<b>Ziffer 17 – 18</b> <b>4</b>
<b>VII.</b>	<b>Abstimmung</b>	<b>Ziffer 19 - 21</b> <b>4</b>
<b>VIII.</b>	<b>Verschwiegenheit</b>	<b>Ziffer</b> <b>5</b>
<b>IX.</b>	<b>Niederschrift</b>	<b>Ziffer 22</b> <b>5</b>
<b>X.</b>	<b>Inkrafttreten der Geschäftsordnung</b>	<b>Ziffer 23</b> <b>5</b>

## I. Einberufung und Tagesordnung

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 3 KSVG soll die Einberufung des Orsrates 8 Tage vor der Ortsratssitzung erfolgen. **§ 74 Ziffer 7 i.V.m. § 41 Abs. 3 KSVG**
2. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung, soweit möglich, zu erläutern und den Ortsratsmitgliedern diese Unterlagen mit der Einladung zu übersenden. Die Einberufung erfolgt in Papierform oder durch ein elektronisches Dokument unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Völklingen. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Ortsrat in einer besonderen Richtlinie fest.
3. Anfragen und Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Orsrates zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.
4. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Orsrates statthaft. Jedes Ortsratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden.  
  
Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.
5. Die Mitglieder des Orsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Orsrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann muss es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen. **§ 74 Ziffer 3 i. V. m. § 33 (1) KSVG**
6. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Ortsratsmitgliedern durch die Übersendung der Niederschriften bekanntgegeben. **§ 74 Ziffer 12 i.V. m. § 47 KSVG**
7. Der Ortsvorsteher kann Bedienstete der Stadt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters sowie sonstige Personen im notwendigen Umfang zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen hinzuziehen. **§ 74 Ziffer 13 i. V. m. § 49 KSVG**
8. Die Ortsratsmitglieder können unter Punkt „Verschiedenes“ Anfragen und Anregungen stellen bzw. vorbringen.
9. Sitzungen sind spätestens bis 21.00 Uhr zu beenden.

## **II. Beschlussfähigkeit**

**§ 74 Ziffer 9  
i. V. m. § 44  
KSVG**

## **III. Fraktionen**

10. Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Ortsvorsteher und dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

**§ 74 Ziffer 2  
i. V. m. § 30  
(5) KSVG**

## **IV. Interessenwiderstreit**

**§ 27 KSVG**

## **V. Redeordnung**

11. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem Vorsitzenden das Wort zu. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ortsratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

12. Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage von Ortsratsmitgliedern oder auf Antrag einer Fraktion zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antrag- oder Fragesteller zuerst das Wort.

13. Außerhalb der Reihenfolge der Redner darf der Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.

Der Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.

14. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem Vorsitzenden und dem Schriftführer vor oder während der Sitzung schriftlich zu übergeben.

15. Zur Geschäftsordnung ist jedem Ortsratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Ortsratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Ortsrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Ortsratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen.

Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen.

Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht statthaft.

Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 10 Minuten. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Ortsrates auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.

16. Nach Schluss der Aussprache sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr statthaft.

## VI. Ordnungsbestimmungen

17. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 74 Ziffer 8 i.V. m. § 43 KSVG kann der Vorsitzende Ortsratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen „zur Sache“ rufen. Ist ein Ortsratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende das Ortsratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, werden nicht in die Niederschrift aufgenommen.

**§ 74 Ziffer 8  
i.V. m. § 43  
KSVG**

18. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass
- a) der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat.
  - b) der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für weitere Sitzungen, höchstens jedoch für 3 Sitzungen, aussprechen darf. Der Ausschluss kann zurückgenommen werden.

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemein störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsitzende räumen lassen.

## VII. Abstimmung

19. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den Vorsitzenden die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen.

**§ 74 Ziffer  
10 i. V. m.  
§ 45 KSVG**

Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag.

20. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).

Ergänzend zu § 45 Abs. 3 KSVG findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach der Gegenprobe noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge.

21. Vor Beginn der Wahl hat der Ortsrat aus seiner Mitte Wahlhelfer zu bestellen, die gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem von der Verwaltung für den Sitzungsdienst bestimmten Schriftführer die Prüfung und Zählung der Wahl vornehmen. **§ 74 Ziffer 11 i.V. m. § 46 KSVG**

Über die Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Wahlhelfern zu unterzeichnen ist.

## **VIII. Verschwiegenheit**

**§ 74 Ziffer 3  
i.V. m. § 26  
Abs. 3  
KSVG**

## **IX. Niederschrift**

22. Der Sitzungsverlauf des Ortsrates ist – soweit kein Ortsratsmitglied widerspricht – auf Tonband oder Audiodatei aufzunehmen. Ist ein Ortsratsmitglied gegen die Verwendung eines Aufnahmegerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder bzw. Audiodateien sind nach der Einstellung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen. **§ 74 Ziffer 12 i. V. m. § 47 KSVG**

## **X. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

23. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

## **XI. Anlage**

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

**HINWEIS:** Die in der Geschäftsordnung aufgeführten männlichen Bezeichnungen sollen gleichzeitig als weibliche Bezeichnungen angesehen werden.

Völklingen, den .26.10.2020

## **Anlage** **zur Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler**

### **Richtlinie für die digitale Ratsarbeit**

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirkes Ludweiler erlassen. Hierin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

#### **1. Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder ab Freischaltung des Systems zum Echtbetrieb in der Gremienarbeit verpflichtend. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein.

Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Orsrates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die email-Kommunikation mit der Verwaltung läuft ausschließlich unter der Benutzung des zur Verfügung gestellten städt. Email-Servers.

#### **2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit**

Die Ratsmitglieder erhalten einen Tablet-Rechner zur Nutzung des Ratsinformations-systems.

Eine Weitergabe des Rechners oder der darauf gespeicherten Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust oder Diebstahl des iPad ist unverzüglich der Fachdienst 11 (Verwaltungsmanagement) zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige durch das Ratsmitglied zu erstatten. Die IT-Systemadministratoren sind befugt bei begründeten Gefahrensituationen die Kontrolle über den Tablet-Rechner zu übernehmen.

Veränderungen an der vorgegebenen Systemsteuerung des Tablets sowie an der Software sind nicht zulässig.

Es muss zwingend ein komplexes Passwort zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffes auf die Daten des Rechners eingerichtet werden.

In den Sitzungsräumen des Neuen Rathauses sowie in den Fraktionsräumen im Südflügel des Alten Rathauses wird über WLAN der Zugang zum Internet hergestellt. Die Zugangsdaten werden den Ratsmitgliedern mitgeteilt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.